

**2770**

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**Mehrausgaben für die Bewältigung des zu erwartenden hohen beatmungspflichtigen Patientenaufkommens im Verlauf der Corona-Krise – Anschaffung zusätzlicher Beatmungsgeräte durch das Land Berlin**

Rote Nummer: **2749**

71. Sitzung des Hauptausschusses vom 11.03.2020

Ansatz Haushaltsplan 2019:	0,00 €
Ansatz Haushaltsplan 2020:	0,00 €
Ansatz Haushaltsplan 2021:	0,00 €
Ist 2019:	0 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist:	0,00 €

**Gesamtkosten:** 28.600.000 €

Der Hauptausschuss wird gebeten, aufgrund der im nachfolgenden Bericht beschriebenen Fakten zur Ausbreitung der Corona-Krise in Berlin, von der Absicht der Senatsverwaltung für Finanzen Kenntnis zu nehmen, außerplanmäßigen Ausgaben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von mehr als 5 Mio. € ihre Einwilligung zu erteilen.

Hierzu wird berichtet:

Nach § 37 Abs. 1 Landeshaushaltsgesetz bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvor gesehenen und unabweisbaren Ereignisses geleistet werden. Unabweisbar sind Ausgaben dann, wenn sie nicht bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtragshaushaltsgesetzes zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen mit dem Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen. § 5 Haushaltsgesetz 2020/2021 legt diesen Betrag auf 5 Mio. € fest.

Sofern der Betrag von 5 Mio. € im Einzelfall überschritten werden soll, ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 HG 20/21 vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zu unterrichten.

Zweck des Konsultationsverfahrens ist es auszuloten, ob sich das Parlament in der Lage sieht, rechtzeitig einen Nachtragshaushalt zu verabschieden. Sofern bereits im Vorfeld die

Exekutive unter Berücksichtigung aller Umstände zu dem Schluss kommt, dass ein Nachtragshaushalt nicht rechtzeitig verabschiedet werden kann, ist der Hauptausschuss über die beabsichtigte Einwilligung vorab zu unterrichten. Letzteres ist Zweck dieser Vorlage.

Die Situation der Ausbreitung des Corona-Virus in Europa und insbesondere in Berlin spitzt sich kontinuierlich zu. Die Senatsverwaltung für Finanzen beabsichtigt deshalb, in Ausnahme von § 5 Abs. 1 Satz 1 HG 20/21 im Kapitel 0920 – Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung – Gesundheit – außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von bis zu **28,6 Mio. €** zuzulassen, die unabdingbar und unvorhergesehen notwendig werden, um infolge von COVID-19 Erkrankungen einen Notstand in den Berliner Kliniken abzuwehren.

Da sich aus den aktuellen Infektionsraten abzeichnet, dass Berlin als Metropole der erwartete Hotspot im Hinblick auf Neuerkrankungen ist und diese gerade rasant steigen, hat die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gemeinsam mit Vertretern der Notfallkrankenhäuser und unter der Leitung des ARDS-Zentrums der Charité bereits ein Konzept (**SAVE-Berlin@Covid-19**) entwickelt, in welchem sich die Krankenhäuser untereinander telemedizinisch vernetzen, einem dreistufigen System zugeordnet werden und im permanenten Austausch sind.

Dadurch wird sichergestellt, dass das Expertenwissen breit weitergegeben wird und schwer erkrankte, zu beatmende COVID-19-Patientinnen und Patienten sowohl in die richtigen Krankenhäuser gesteuert werden als auch intensivmedizinisch auf höchstem Level spezialmedizinisch an mehreren Krankenhausstandorten versorgt werden können.

Die Berliner Notfallkrankenhäuser sind fachlich-medizinisch gut auf die Versorgung auch schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und Patienten vorbereitet. Im Land Berlin stehen derzeit 1.045 ITS-Betten mit Beatmungsmöglichkeit zur Verfügung, welche jedoch anteilig auch weiter für den Regelbetrieb benötigt werden.

Die Intensivkapazitäten insgesamt und hier insbesondere die Beatmungsmöglichkeiten sind wie in jedem Bundesland nicht hinreichend für eine derartige Pandemie ausgelegt.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat in einer Telefonkonferenz am 17. März 2020 an die Gesundheitsminister und –ministerinnen sowie die Gesundheitssenatorinnen den dringenden Appell gerichtet, die Intensivkapazitäten zu verdoppeln.

Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat ebenfalls diese Absicht, damit die intensivmedizinische Versorgung für die vom Corona-Virus Betroffenen sicherzustellen, um der sich kontinuierlich zuspitzenden Lage gerecht zu werden. Dies entspricht im Übrigen auch dem oben benannten Konzept **SAVE-Berlin@Covid-19**.

Nur durch den Erwerb zusätzlicher Beatmungsgeräte wird die materielle und gerätetechnische Lücke zur weiteren Kapazitätserhöhung zur intensivmedizinischen Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten in den Notfallkrankenhäusern geschlossen werden können.

Ausgehend von einer Verdopplung der intensivmedizinischen Beatmungskapazitäten werden in Berlin zusätzliche 1.100 Beatmungsgeräte benötigt (1.045 zzgl. eines Reservepuffers).

Diese **1.100** Beatmungsgeräte verteilen sich wie folgt:

**160** Geräte werden direkt von der Charité beschafft. Sie sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, müssen aber bei der Gesamtbetrachtung Berücksichtigung finden.

Von dem sich daraus ergebenden Rest werden insgesamt **300** Beatmungsgeräte für das Behandlungszentrum Jafféstraße benötigt. Diese sind Gegenstand einer gesonderten Ausschussvorlage.

Hiervon ausgehend bedarf zur Verdopplung der Intensivkapazitäten in den Berliner Kliniken zusätzlicher **640** Beatmungsgeräte.

Aufgrund einer Referenzliste der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und einer Abfrage der Berliner Kliniken ist unter Berücksichtigung der jetzigen Marktlage und zzgl. der zum Betrieb benötigten Verbrauchsmaterialen von einem Stückpreis von rund 25.000 Euro brutto auszugehen.

Darüber hinaus sind die Berliner Kliniken in der Lage, sofort nach entsprechendem Erwerb **80** zusätzliche Quantum ECMO („**extrakorporale Membranoxygenierung**“) Systeme für besonders schwere Beatmungsfälle zu betreiben. Hier hat die Markterkundung der Charité einen Gerätestückpreis von rund **157.000 Euro** brutto ergeben.

Zusammengefasster Mittelbedarf.

640 Beatmungsgeräte	á 25.000 € brutto	16.000.000 €
80 ECMO	á 157.000 € brutto	<u>12.560.000 €</u>
<u>28.560.000 €</u>		

Damit ergeben sich **außerplanmäßige Ausgaben** für die Anschaffung von Beatmungsgeräten in Höhe insgesamt **rund 28,6 Mio. Euro**.

Die Ausbreitung des Corona-Virus und insbesondere die Dynamik der Steigerung der schweren Erkrankungen, die wir in den Nachbarländern bereits wahrnehmen, erforderte unverzügliches Handeln, was die ausreichende Bereitstellung mit Geräten betrifft, da die Bestellfristen der Geräteanbieter fast täglich steigen.

Diese Beschaffungen sind nicht aus den bisher vorwiegend für Persönliche Schutzausrüstungen vorgesehenen außerplanmäßigen Ausgaben bei Kapitel 0920, Titel 54012 (Ersatzvornahmen) leistbar. Sie sind über ein Sonderprogramm zur Krankenhausinvestitionsfinanzierung des Landes gemäß § 12 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) bereit zu stellen. Sie sind aus dem Kapitel 0920 aus den Titeln 891\*\*\*<sup>1</sup> (öffentliche Krankenhäuser) und Titel 892\*\* (nichtöffentliche Krankenhäuser) zu leisten. Die über das Land gebündelten Bestellungen werden von den einzelnen Krankenhäusern ausgelöst.

Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen beschlossen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob sich für das Land Berlin Entlastungen aus den Zuschüssen des Bundes an die Krankenhäuser ergeben könnten.

Dilek Kalayci  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

<sup>1</sup> Es werden zwei neue Titel eingerichtet.